

PRIVATES BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

Haftung des Unternehmers für den Werkerfolg auch dann, wenn die Art der Ausführung vorgegeben ist

Dr. Robert Castor | Castor@kaufmannlutz.com

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Urteil vom 29.09.2011 (Az.: VII ZR 87/11) nochmals zum „funktionalen Mangelbegriff“ Stellung genommen. Der Entscheidung wurden die folgenden amtlichen Leitsätze vorangestellt:

- Eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit liegt vor, wenn der mit dem Vertrag verfolgte Zweck der Herstellung eines Werkes nicht erreicht wird und das Werk seine vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt.
- Berufet sich der Unternehmer zu seiner Entlastung darauf, er habe aufgrund bindender Anordnung einer untauglichen Ausführungsweise durch den Auftraggeber die vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllen können, trägt er die Darlegungs- und Beweislast für eine solche Behauptung.

1. Sachverhalt

Die Parteien streiten wegen der Beschädigung eines Elektrodükers. Die Klägerin war mit der Herstellung des Dükers beauftragt. Da entlang des Dükers später eine Spundwand gerammt werden sollte, sollte die Lage des Dükers von der Beklagten vermessen und dokumentiert werden. Die Angaben der Beklagten sollten dann wiederum als Grundlage für die Herstellung der Rammpläne dienen. Zur Dokumentation des Dükers hat die Beklagte lediglich die Start- und Zielgrube des Dükers vermessen und diese Punkte im Lageplan idealisiert geradlinig verbunden. Eine Einmessung des tatsächlichen Verlaufs des Dükers erfolgte nicht. Da die unrichtigen Angaben zur Lage des Dükers in den Rammplänen übernommen wurden, kam es bei den Rammarbeiten zu einer Beschädigung des Dükers. Die Klägerin verlangt vor diesem Hintergrund Schadensersatz von der Beklagten.

2. Entscheidung des BGH

Zunächst geht der BGH – ebenso wie die Vorinstanz – vom „funktionalen Mangelbegriff“ aus. Danach liegt eine Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit vor, wenn der mit dem Vertrag verfolgte Zweck nicht erreicht wird und das Werk seine vereinbarte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt. Da die Vermessung des Dükers vereinbarungsgemäß zur Herstellung der Rammpläne gedacht war, schuldete die Beklagte als vertragliche Beschaffenheit eine hierfür funktionstaugliche Dokumentation. Die Darstellung des Verlaufs auf Grundlage einer idealisierten Linie erfüllt diese Funktion nicht. Die von der Beklagten durchgeführte Vermessung und Dokumentation weicht daher von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ab und ist damit mangelhaft.

Das in der vorangegangenen Instanz befasste Gericht hatte nun in einem weiteren Schritt den Einwand der Beklagten geprüft, dass lediglich die Vermessung der Start- und Zielgrube des Dükers geschuldet gewesen sei, nicht aber eine weitergehende, konkrete Vermessung des gesamten Verlaufs. Diesem Einwand erteilt der BGH prinzipiell eine Absage: Selbst wenn nämlich die Klägerin nur die Dokumentation einer idealisierten geradlinigen Verbindung ohne präzise Einmessung des Dükers verlangt haben sollte, wäre das Werk dennoch funktionsuntauglich und damit mangelhaft, weil diese Vereinbarung zur Art der Ausführung keinen Einfluss auf die trotzdem vertraglich vorausgesetzte Verwendung hat. Mit anderen Worten liegt nach Auffassung des Gerichts definitionsgemäß auch dann ein Mangel vor, wenn schon die vom Auftraggeber vorgegebene Art der Ausführung ungeeignet ist, die vereinbarte Funktionalität des Werkes zu erreichen. In den Fällen, in denen das Werk die vertraglich vorausgesetzte Funktion nicht erfüllt, ist

der Unternehmer also nur dann nicht verantwortlich, wenn er auch seiner Prüfungs- und Hinweispflicht nachgekommen ist. Hierfür ist der Unternehmer darlegungs- und beweisbelastet.

Im Ergebnis verweist der BGH den Rechtsstreit zur erneuten Vernehmung der Zeugen an die Vorinstanz zurück.

3. Hintergrund

Mit der Entscheidung bestätigt der BGH seine bisherige Rechtsprechung. Bedeutung hat die Entscheidung daher vor allem für die Abgrenzung zwischen Vereinbarungen zur Art der Ausführung (kein Einfluss auf die Erfolgshaftung) und Vereinbarungen zum Erfolg (dann ggf. keine Erfolgshaftung). Die Beklagte

hätte sich mit Blick auf die Erfolgshaftung also nur mit der Behauptung verteidigen können, die Bestandserfassung sei nicht als Grundlage für die Rammpläne, sondern zu anderen Zwecken beauftragt worden, für die die Dokumentation der Beklagten ausreichend gewesen wäre. Alternativ hätte die Beklagte darlegen und beweisen müssen, dass sie ihrer Prüf- und Hinweispflicht nachgekommen ist.

Am Ende seiner Entscheidung weist das Gericht zu Gunsten der Beklagten klarstellend darauf hin, dass dem geltend gemachten Anspruch aber auch ein Mitverschulden der Klägerin entgegenstehen kann. Da die Klägerin die Planung ungeprüft für die Rammpläne übernommen hat, sollen gegen die Berücksichtigung eines hälftigen Mitverschuldens „revisionsrechtlich“ keine Bedenken bestehen.